

Ergeht an alle
Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://www.fachverband-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Bl/Jo	3171	07.08.2009

Probleme in der Praxis - Problemlösungen im Zusammenhang mit dem Kontrollgerät

Das BMVIT hat einen ergänzenden Erlass publiziert, in dem auf verschiedene Probleme im Alltagsgebrauch mit dem Kontrollgerät Stellung genommen wird, und Problemlösungen aufgezeigt werden. Mit diesem Schreiben stellen wir den Erlass und die Beilagen zur Verfügung.

ACHTUNG: Die im Erlass angeführten Lösungen werden ausschließlich von österreichischen Kontrollbehörden akzeptiert. Ausländische Kontrollbehörden sind davon nicht betroffen.

Der 11-seitige Erlass behandelt folgende Themen:

1. **Abnahme der Fahrerkarte**
2. **Handhabung der Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der VO (EG) Nr. 561/2006 (Bestätigung über lenkfreie Tage)**

In Österreich werden unter „außergewöhnlichen Umständen“ auch andere Bestätigungen akzeptiert (Sobald es dem Lenker möglich ist, sind die nachfolgenden Bestätigungen durch das Original zu ersetzen!):

- a. Faxbestätigung (vom Unternehmer auszufüllen, Unterschrift des Zeichnungsberechtigten, Faxbestätigung muss Faxzeile der Firma enthalten)
- b. E-Mail Bestätigung (Unterschrift des Zeichnungsberechtigten, vollständig ausgefüllte Bestätigung ist einzuscannen mit per E-Mail zu übermitteln)

3. **Anfertigung von Ausdrucken auf Verlangen der Kontrollorgane**
4. **Schaublatt/Ausdruck/Formblattsicherstellung zur Analyse**
5. **Dokumentation der Wochenendruhe**

Wir haben das BMVIT zusätzlich zu den Ausführungen des Erlasses um Klärung bzgl. Auslegung von Punkt 5.2.2 (Seite 7 des Erlasses gebeten) und 5.2.3.2 (Seite 7) gebeten und folgende Information erhalten:

Wenn ein Fahrer seine tägliche Arbeitszeit beendet hat und darauffolgend eine wöchentliche Ruhezeit beginnt, dann ist dies auf dem Schaublatt handschriftlich vom Lenker zu vermerken und zu unterzeichnen:

Bsp:

Fahrer entnimmt das Schaublatt an einem Tag um 16 Uhr (=Beginn der wöchentlichen

Ruhezeit) => handschriftlicher Vermerk auf dem Schaublatt: Beginn wöchentliche Ruhezeit, Tag, XXX, 16:00 Uhr und unterzeichnet dies.

Am Ende der wöchentlichen Ruhezeit; der Fahrer vermerkt auf dem Schaublatt vom Tag des Beginns der wöchentlichen Ruhezeit: Ende wöchentliche Ruhezeit, Tag XXX, 7 Uhr und unterzeichnet dies ebenfalls.

Somit ist eine lückenlose Aufzeichnung der wöchentlichen Ruhezeit gewährleistet. Beim digitalen Kontrollgerät ist - sofern ein Nachtrag über mehrere Tage nicht möglich ist - gleich, mittels Ausdruck vorzugehen, und auf dem Ausdruck der entsprechende Vermerk vorzunehmen.

6. Ausnahmemöglichkeiten
7. „Out of Scope“ stellen des Kontrollgerätes
8. Mischbetrieb
9. Toleranzen und Vorgehensweise bei Kontrollen
10. Information der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten
11. Ergebnisprotokoll/Übermittlungsprotokoll

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Freundliche Grüße



Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann



Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer

Beilagen